



Landgericht Bayreuth – Pressestelle -  
Wittelsbacherring 22, 95444 Bayreuth

An die  
Vertreterinnen und Vertreter  
der Medien

*nur per E-Mail*

**Sachbearbeiter**  
Herr Goger

**Telefon**  
0921 504-136

**Telefax**  
0921 504-119

**E-Mail**  
pressestelle@lg-bt.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Datum
		14. Mai 2014

### **Strafvollstreckungssache „Ulvi K.“ – Prüfung der Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus**

*Im Hinblick auf bereits vorliegende Medienanfragen teile ich zum  
Strafvollstreckungsverfahren des Ulvi K. folgendes mit:*

Am heutigen Tag wurde der Untergebrachte Ulvi K. von der Jugendkammer des Landgerichts Bayreuth im Wiederaufnahmeverfahren vom Vorwurf des Mordes an Peggy K. freigesprochen. Herr K. befindet sich derzeit wegen anderer Taten auf Grund eines Urteils des Landgerichts Hof vom 30. April 2004 in der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Die Fortdauer dieser Unterbringung ist von der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die Strafvollstreckungskammer hatte die weitere Fortdauer der Unterbringung im Einvernehmen mit dem Verteidiger zuletzt mit Beschluss vom 3. April 2014 angeordnet.

Mit Beschluss vom heutigen Tag hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth von Amts wegen beschlossen, ein psychiatrisches Sachverständigengutachten einzuholen. Der Sachverständige soll dabei die

**Briefanschrift:**  
Wittelsbacherring 22  
95444 Bayreuth

**Internet:**  
<http://www.justiz.bayern.de/gericht/lg/bt/>

**Telefon-Vermittlung:**  
0921/504-0

**Öffentl. Verkehrsmittel:**  
Stadtbus Linien 312, 314 oder 323  
Haltestelle Justizpalast

**Sprechzeiten:**  
Wegen der Gleitzeit erreichen  
Sie die Mitarbeiter am sichersten:  
Mo.-Fr. 08.00 bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Konto:**  
Bayern LB  
BLZ 700 500 00  
Kto. Nr. 24 919  
IBAN:  
DE3470050000000024919  
BIC: BYLADEMM

Fragen beantworten, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, dass der Untergebrachte erneut Straftaten begehen wird, welcher Art diese Straftaten sein werden, welche Häufigkeit und welchen Schweregrad sie haben werden. Die Kammer trägt damit umgehend dem Umstand Rechnung, dass sich mit dem Freispruch vom Vorwurf des Mordes wesentliche Gesichtspunkte für die Gefährlichkeitsprognose geändert haben können.

Weitergehende Auskünfte zu dem Strafvollstreckungsverfahren können wegen dessen Nichtöffentlichkeit zum jetzigen Zeitpunkt nicht erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Goger  
Pressesprecher